

22. Besteht eine Amtspflicht des pfändenden Gerichtsvollziehers auch gegenüber dem Bürgen des Pfändungsgläubigers?

BGB. § 839.

III. Zivilsenat. Ur. v. 26. Februar 1935 i. S. Preuß. Staat (Bef.)
w. Sch. (Rl.). III 243/34.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Kläger hatte für ein Darlehn selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Die Darlehensgläubigerin ließ am 28. Oktober 1925 durch den Gerichtsvollzieher beim Schuldner Waren pfänden. Die Versteigerung ergab einen Ausfall für die Gläubigerin. Für diesen nahm sie den Kläger in Anspruch, der sie gegen Abtretung ihrer Schadenserfahsansprüche befriedigt hat.

Der Kläger verlangt vom Beklagten Ersatz des Schadens, den er dadurch erlitten haben will, daß der Gerichtsvollzieher trotz Hinweises des hinzugezogenen Schätzers, es sei zu wenig gepfändet, weitere greifbare Sachen des Schuldners nicht gepfändet habe. Der Beklagte nimmt eine Amtspflichtverletzung des Gerichtsvollziehers in Abrede und macht Verjährung geltend.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Auf tatsächlichem Gebiet liegt die Feststellung des Berufungsgerichts, daß sich der Gerichtsvollzieher über den Hinweis des Schätzers, der zu erwartende Erlös der gepfändeten Sachen werde zur Befriedigung der Gläubigerin nicht ausreichen, hinweggesetzt und weitere Pfändungen unterlassen habe, obwohl ihm bei ordnungsmäßiger Nachsuche pfändbare Weinvorräte nicht hätten entgehen können. Gegen die Folgerung, daß der Beamte dadurch seine Amtspflicht zur sorgfältigen Durchführung der ihm übertragenen Zwangsvollstreckung fahrlässig verletzt habe, sind rechtliche Bedenken von der Revision nicht erhoben, auch nicht zu erheben.

Dagegen wird die Annahme des Berufungsgerichts, daß dem Gerichtsvollzieher diese Amtspflicht auch gegenüber dem Kläger als Bürgen obgelegen habe, von der Revision mit Recht bekämpft. Ohne Frage handelt es sich zwar hier um Verletzung einer Amtspflicht,

die dem Gerichtsvollzieher nach ihrem Zweck (RÖZ. Bd. 78 S. 241, Bd. 139 S. 153) nach außen hin, also Dritten gegenüber oblag. Zutreffend erwägt das Berufungsgericht auch, daß Dritte nicht nur die bei dem Amtsgeschäft unmittelbar Beteiligten, sondern alle Personen sind, deren Belange nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt werden. Daß solche Personen als Dritte im Sinne des § 839 BGB. in Betracht kommen können, sofern in ihren Rechtskreis durch die Amtshandlung eingegriffen werden kann, auch wenn sie durch die Amtsausübung nur mittelbar betroffen werden, entspricht der ständigen Rechtsprechung und ist vom erkennenden Senat u. a. in RÖZ. Bd. 138 S. 313 unter Anführung der bisherigen Rechtsprechung ausgesprochen. Dort ist aber auch bereits hervorgehoben, daß diesen Personen gegenüber die Amtspflicht zwar bestehen kann, aber keineswegs bestehen muß. Vielmehr ist die Frage, ob sie es im Einzelfall tut, besonders zu prüfen. Eine Amtspflicht, die nach der Art der Tätigkeit des Beamten auf einen bestimmten Kreis von Personen beschränkt ist, liegt dem Beamten nicht gegenüber anderen Personen ob, mögen auch deren Belange durch spätere Nachwirkungen der Amtshandlung betroffen werden. So liegt die Sache hier.

Der Bürge, dessen Belange zwar berührt werden durch den Verlauf der Zwangsvollstreckung unter Zutritt der weiteren vergeblichen Versuche der Gläubigerin, Befriedigung für ihre Restforderung vom Hauptschuldner zu erlangen, und ihres schließlich Entschlusses, sich wegen ihres Ausfalls an den Bürgen zu halten, ist doch zunächst am Verfahren völlig unbeteiligt. Aus diesen Gründen hat denn auch das Reichsgericht bereits in der Entscheidung RÖZ. Bd. 140 S. 43 (45) ausgeführt, daß der Umstand allein, daß jemand dem Auftraggeber des Gerichtsvollziehers kraft Rechtsgeschäfts verpflichtet ist, im Falle der Nichterfüllung der zu vollstreckenden Schuld einzutreten, diesen Dritten nicht in Beziehung zu der Amtstätigkeit des Beamten bringen und ihm ein Recht auf gehörige Ausführung des Auftrags nicht geben könne. Dieser Grundsatz, der für den Fall einer Verpflichtung kraft Vertrags und kraft Wechselrechts für den damaligen Kläger ausgesprochen worden ist, der bei der Gläubigerin einen Wechsel diskontiert hatte und für dessen Eingang haftete, trifft auf den jetzigen Kläger, der kraft Bürgschaftsvertrags für eine fremde Schuld einzustehen hatte, genau so zu. Derselbe Standpunkt ist übrigens für den Aus-

fallbürgen einer Hypothek vom erkennenden Senat bereits in RÖZ. Bd. 138 S. 210 als zutreffend anerkannt.

Die Erwägungen, die der Berufungsrichter in diesem Zusammenhang über den Übergang der Hauptforderung mit allen Nebenrechten auf den zahlenden Bürgen (§ 774 BGB.) anstellt, sind insofern gegenstandslos, als eine Schadenserfahrforderung der Gläubigerin aus § 839 BGB., die auf den Kläger übergegangen sein könnte und auf die er seine Klage auf Grund der geschienen vertraglichen Abtretung oder dieses gesetzlichen Forderungsübergangs hätte stützen können, niemals vorhanden war. § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. schließt einen Anspruch gegen den Beamten ausdrücklich aus, wenn der Verletzte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Ob diese Möglichkeit auf Gesetz oder Vertrag beruht, ist gleichgültig (RÖZ. Bd. 138 S. 211). Im vorliegenden Fall aber konnte die Gläubigerin auf Grund des Bürgschaftsvertrags Ersatz vom Kläger verlangen und hat ihn verlangt (vgl. auch RÖZ. Bd. 140 S. 44).

Danach besteht ein Anspruch des Klägers aus § 839 BGB., wie ihn das Berufungsgericht seinem verurteilenden Erkenntnis zugrunde gelegt hat, gegen den Beamten und damit auch ein solcher aus Art. 131 RVerf. gegen den Beklagten anstelle des Beamten weder aus eigenem Recht des Klägers noch aus abgetretenem Recht der Gläubigerin.